

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pauderstübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) =
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No. 94

Samstag, den 5. August 1916.

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter
(8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Pauderstübchen“
Nummer 32.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung
über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen
fetthaltigen Waschlitteln vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307.)
vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr
mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom
18. April 1916 (RGBl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekannt-
machung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und
tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung
der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 307) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbe-
stimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralblatt für das Deutsche
Reich S. 183) nach den Bestimmungen des Kriegsaussschusses für
pflanzliche und tierische Öle und Fette, O. m. b. H. in Berlin
aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus ge-
wonnenen Del- und Fettstoffen hergestellt sind, müssen auf den
Etiketten beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck „K. A.“
tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn der Seifenpulver ein anderer die Ware zum
Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versehen, von diesem
vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2

Die Abgabe von Waschlitteln, die aus pflanzlichen oder
tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und
Fettstoffen hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach
folgenden Grundregeln erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge
darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletseife, Kernseife und Rasier-
seife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht über-
steigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in
Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K. A.-Seife, ist das
unter Einfluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend.
Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zuge-
lassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchst-
menge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Voraus-
bezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Seifenpulver ist unbeschadet der Bestim-
mungen des § 8 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur
gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden
Monat gültigen, das abzugebende Waschlittel bezeichnenden
Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde bestimmten
oder dauernden Aufsenhalts auszugebenden Seisenkarte er-
folgen. Die Seisenkarte hat den aus der Anlage *) ersichtlichen
Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen
Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Be-
kannmachung Seisenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere
Verwendung während der Monate August und September 1916 ge-
stattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der
Waschlitteln in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vor-
schriften des Absatzes 1.

§ 3

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag
1. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheits-
erregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker,
Hebammen und Krankenpfleger,
b) für mit ansteckender Krankheit befallene Personen nach
entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes
oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt
berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken
je bis zu vier Zusatzseisenkarten:

2. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenberg-
werken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit
der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schorn-
steinfeger je bis zu zwei Zusatzseisenkarten,
3. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zu-
satzseisenkarte auszugeben.

§ 4

Die Ueberlassung der Seisenkarte zum Bezuge von Waschlitteln
an andere Personen als diejenigen, für die sie auszugeben
sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschlitteln, die auf
Seisenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5

Der Vertrieb von Waschlitteln, die unter Verwendung von
pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus ge-
wonnenen Del- und Fettstoffen hergestellt sind, im Hausierhandel
ist verboten.

§ 6

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen
die Preise, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung
oder lose erfolgt

bei K. A.-Seife	
für ein Stück von 50 Gramm	0.20 Mark;
für ein Stück von 100 Gramm	0.40 Mark;
bei K. A.-Seifenpulver	
für je 250 Gramm	0.30 Mark

nicht überschreiten.

*) Die Anlage ist hier nicht mit abgedruckt.

Geringere Mengen K. A.-Seifenpulver sind entsprechend dem
Mindergehalt geringer zu berechnen.
Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der
Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen vom 21. Jan. 1915 (RGBl. S. 255)
und vom 15. März 1916 (RGBl. S. 183).

§ 7

Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur
Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und
Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsaus-
sschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, O. m. b. H.
in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barber-,
Friseur- und Perückenmacher-Zünfte.

§ 8

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschlitteln,
die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und
Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettstoffen hergestellt
sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere
an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsaussschusses
für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere
Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann
die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen,
gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes
erforderliche Menge an Waschlitteln abgegeben werden darf.
Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Ver-
äußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Be-
zeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farb-
stempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen
ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschlitteln an andere
Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise be-
zogenen Waschlitteln ist verboten.

§ 9

Die Verwendung von Waschlitteln, die unter Verwendung
von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus
gewonnenen Del- und Fettstoffen hergestellt sind, zu Pflanz- und
Sägewerkzeugen ist verboten.

§ 10

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der
§§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine An-
wendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marinever-
waltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen
mit Waschlitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen
besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 12

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwider-
handelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13

Diese Bestimmungen treten am 1. Aug. 1916 in Kraft mit
der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250
Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ab-
lieferung der entsprechenden Abschnitte der Seisenkarte abgegeben
werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Be-
kannmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu der
Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen
fetthaltigen Waschlitteln, vom 18. April 1916 (RGBl. S. 308).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

(Rr. G. 2. 111/7. 16. R. R. A.).

betr. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung
und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen,
vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach
§ 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegs-
bedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Okt.
1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. Nov. 1915 (RGBl. S. 778)
und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht, nach § 5 **)
der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Febr.
1915 (RGBl. S. 54), vom 3. Sept. 1915 (RGBl. S. 549)
und vom 25. Okt. 1915 (RGBl. S. 603) bestraft wird.
Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel, vom 23. Sept. 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet
werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige
Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
grün 10 kg.,
salzfrei 8,5 „
trocken 4 „
- alle Rohhäute, Ponyhäute und Hosenfelle vom
100 cm. Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch
bis zur Schwanzwurzel;
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden

sowie alle in den besetzten Gebieten und in den
Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute
und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Hohlen
und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und
Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen
Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von ge-
fallenen oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und
c einbezogen.

Inländisches Gefälle.

§ 2

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und
Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese
nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden An-
ordnungen oder etwa weiter ergebenden Anordnungen er-
laubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Liefe-
rung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen
Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- von einem Schlächter***) der Mitglied einer Häute-
verwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens
1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet
ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung inner-
halb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut
oder des Felles;
- von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer
Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht
seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer ver-
traglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler)
innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut
oder des Felles;
- von einem Händler (Sammler), der in dem betr.
Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegenden
Häute und Felle angeammelt hat, an einen von
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss.
Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) za-
gelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünf-
zehnten Tage des Monats für das innerhalb des
vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Ge-
falle;
- von einem Händler, der in dem betreffenden Monat
höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende
Häute und Felle angeammelt hat, an einen zuge-
lassenen Großhändler oder einen anderen Händler
(Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage
des Monats für das innerhalb des vorangegangenen
Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem
Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen an-
gehört, an diesen Verband; von einer Häutever-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-
bringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verkauft oder laßt oder
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn
abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

**) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder
wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft,
auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft,
wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
naten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorge-
schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist der-
jenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder
das Fallen verbleibt oder übergeht.

wertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Monats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüengewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Rohhäuten die Länge;

bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Empfänger und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüengewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Rohhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegselektro-Attien-gesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Bacheleder, Sattelleider, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5 Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die deutsche Rohhaut-Attien-gesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegselektro-Attien-gesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6 Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.
- b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Rohhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langknaufig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähnen abzuschneiden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.
- c) Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.
- d) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Entsalzen — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaltenden Dungs sachmännisch zu schätzen.
- e) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter sorgfältig zu falzen.
- f) Bei Rohhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.
- g) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach diesen geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grüengewicht), bei Rohhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen die vorchriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.
- h) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewicht- oder Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst

einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

- b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7 Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungs-erlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8 Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9 Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Spalte von 2 oder mehreren Mm. größter Dicke, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder***) fertiggestellt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.
- b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grüengewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr Mm. größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits gerberig sind oder unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.
- c) Aus Rohschilben darf nur Bodenleder, aus Rohhäuten außer Bodenleder nur Rohoberleder pflanzlicher Gerbung, Rohborleder oder Rohschweureauleder hergestellt werden.
- d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grüengewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grüengewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.
- e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 kg Grüengewicht, darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande; so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferanten“ herstellen.
- f) Fohlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grüengewicht hergestellt werden.
- g) die Bearbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eignen Betrieb erfolgen; nur die etwa entfallenden Häute, Bände und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zurechtereien) abgegeben

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschönerung von Leder wird besonders hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

*** Unter Bodenleder sind Sohl-, Bache-, Brandsohlleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.

- h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.
- i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleider-Attien-gesellschaft oder der Geschäftsstelle des Leberwachsungs-ausschusses der Leder-industrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr Mm. größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von 2 Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilungen für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besondere Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. 2. 111/10. 15. RRA. aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. August 1916.

Mainz.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps. Das Gouvernement der Festung Mainz.

Der Rhein-Mainische Verband für Volkserziehung und das Soziale Museum veranstalten Sonntag, den 6. August 1916, vormittags 9^{1/2} Uhr beginnend, im großen Hörsaal, Frankfurt a. M., Neue Kräme 9, einen Kursus über

„Einführung in die Kenntnis und Verwertung der eh-baren Pilze“

nach folgendem Arbeitsplan:
Vormittags 9^{1/2} Uhr: „Das Erkennen und Sammeln nützlicher Pilze“. Stadtschulinspektor Henze, Frankfurt a. M.
Vormittags 10^{1/2} Uhr: Die Verwertung (Zubereitung, Trocknen, Einmachen) der nützlichen Pilze, mit praktischen Vorfürungen Frau Lotte Mohr, Neu-Jenaburg.
Vormittags 1^{1/2} Uhr: Aussprache über die Sicherung der Obst-ernte 1916*. Einleitendes Referat: Kreisobstbauinspektor Schäfer, Mainz.

Nachmittags 3 Uhr bei günstiger Witterung Führungen im Frankfurter Stadtwald zur Unterweisung über das Erkennen und Sammeln der nützlichen Pilze.

Die Teilnahme ist unentgeltlich.

Gelegenheit zu Anfragen und Aussprachen wird reichlich geboten sein, da die Referate entsprechend kurz gehalten werden sollen. Die Teilnehmer, welche am Hauptbahnhof oder Ostbahnhof ankommen, benutzen die Linie 18 der städtischen Straßenbahn.

Mittagessen.

Um 1 Uhr mittags findet ein gemeinsames Mittagessen, hauptsächlich aus Pilzgerichten bestehend, statt, welches durch den nationalen Frauenverein, Frankfurt, Abteilung Kochkiste hergestellt wird. Preis des Gedeckes (3 Gänge) M. 1.40. Bei der Schwierigkeit der Beschaffung der Nahrungsmittel ist es unbedingt notwendig, daß diejenigen Besucher der Veranstaltung, welche sich an dem gemeinsamen Mittagessen beteiligen wollen, sich vorher anmelden. Brot ist mitzubringen.